Satzung

über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten
im Landkreis Alzey-Worms

§ 1 Ziel

Ziel ist die Sicherstellung der Leistung und Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Alzey-Worms.

§ 2 Planung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in seinem Planungsgebiet. Diese Gesamtverantwortung ergibt sich aus § 79 SGB VIII, der dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung zuweist. Die in § 80 SGB VIII näher ausgestaltete Planungsverantwortung ist ein in die Zukunft gerichteter Gestaltungsprozess. Die Bestimmungen des § 19 KiTaG zur Bedarfsplanung knüpfen an die Vorgaben der §§ 5, 79 und 80 SGB VIII an. Nach den Regelungen in § 19 Abs. 1 KiTaG gibt die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Im Bedarfsplan sind auch die Festlegungen zu den Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen, zu treffen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt im Rahmen der Gesamtverantwortung dafür Gewähr, dass

1. die Beteiligung aller notwendigen Gruppierungen bei der Aufstellung des Bedarfsplans sichergestellt wird und
2. der festgestellte Bedarf realistisch gedeckt wird.

Der Träger der Tageseinrichtung beteiligt sich bei der Erfüllung des im Bedarfsplan festgestellten Bedarfs im Rahmen der baulichen Möglichkeiten und ist im Rahmen der möglichen Betriebserlaubnis gehalten, die im Bedarfsplan festgestellten Bedarfe zu decken. Findet sich kein freier Träger, so ist die Errichtung von Betreuungsplätzen Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

§ 3 Betrieb

Entsprechend der Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG muss der Träger der Tageseinrichtung bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Zu einer geordneten Umsetzung des Systems Tageseinrichtung ist ein offener und transparenter Umgang miteinander unerlässlich:

1. Der Träger der Tageseinrichtung stellt die notwendigen Daten und Informationen entsprechend der Verpflichtung aus dem KiTaG mittels der Kita-Datenbank des Landes (KiDz) rechtzeitig zur Verfügung, sodass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den gesetzten Fristen die Gesamtverwendungsnachweise erstellen kann.
2. Die Einzelverwendungsnachweise sind bis spätestens 31.05. eines Jahres digital einzureichen.

3. Die Anträge auf Personalkostenzuschuss sind bis 15.01. eines Jahres schriftlich zu stellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt die Personalkosten sodann fest und zahlt diese mittels Abschlägen in den Monaten Februar, Juni und Oktober aus.
4. Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, die vollumfängliche Refinanzierung durch Landeszuschüsse sicherzustellen (insb. Platzbelegung § 25 Abs. 3 KiTaG; Lieferung der notwendigen Daten für den Gesamtverwendungsnachweis, Bestätigung über Ausgleichsmaßnahmen bei Personalunterschreitungen u.a.). Für ausbleibende Landeszuschüsse, die vom Träger der Tageseinrichtung verursacht werden, wird die Personalkostenerstattung entsprechend der verursachten Minderung gekürzt.
5. Der Träger der Tageseinrichtung informiert den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Plan der Belegungen, um Fehlbelegungen (§ 25 Abs. 3 KiTaG) zu vermeiden.
6. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann freie Plätze der Tageseinrichtung in Absprache mit dem Träger der Tageseinrichtung belegen; eine Ablehnung der Belegung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
7. Der Träger der Tageseinrichtung vergibt die Plätze nach transparenten Kriterien und nimmt rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme ortsfremder Kinder Kontakt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf.
8. Ergreift der Träger der Tageseinrichtung auch nach entsprechender Aufforderung nicht oder in nicht ausreichender Art und Weise geeignete Maßnahmen die einer länger anhaltenden oder häufig aufeinander folgenden Reduzierung des Betreuungsangebots auf ein Angebot unterhalb des gültigen Rechtsanspruchs entgegenwirken, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe etwaige Ansprüche der Eltern beim Träger der Tageseinrichtung geltend machen.

§ 4 Finanzierung

1. Bemessungsgrundlage
   Bemessungsgrundlage für die Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 27 Abs. 1 und 2 KiTaG sind die Personalkosten nach § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG, die die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 KiTaG erfüllen. Die Zuschussfähigkeit von Personalkosten für Hauswirtschaftskräfte (Reinigungs- und Küchenpersonal), Auszubildende, Berufspraktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Beschäftigte im Freiwilligen Sozialen Jahr oder vergleichbare Beschäftigte werden in gesonderter Vorschrift geregelt.
2. Höhe der Förderung
   Die Höhe von Kreis- und Landesförderung für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft beträgt zusammen 90 v. H. der festgestellten zuschussfähigen Personalkosten. Zuschüsse für Sachkosten und sonstige Kosten werden nicht gewährt. Die Höhe der Förderung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft und für Betriebskindertagesstätten wird aufgrund der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ausgehandelten Rahmenvereinbarung in Einzelvereinbarungen festgelegt.
3. Gemeindebeteiligung
   Bei Kindertagesstätten von freien Trägern beteiligen sich die im Einzugsbereich der Einrichtung liegenden Gemeinden mit 10 v.H. der festgestellten zuschussfähigen Personalkosten.

Eine Unterdeckung, die dadurch entsteht, dass der Träger der Tageseinrichtung die vom Jugendhilfeausschuss festgesetzten Elternbeiträge ganz oder teilweise nicht vereinnahmt, geht zu Lasten des Trägers der Tageseinrichtung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden vom 01.01.2009 außer Kraft.

Alzey, den 11.11.2024

ausgefertigt:

Heiko Sippel
Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von An-fang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.